

Abg. Thomas Dörflinger CDU: Vielen Dank, Herr Präsident. – Ich mache es in Anbetracht der Zeit ohne Einführung. Mich würde interessieren, von der Landesregierung Folgendes zu erfahren:

- a) Welche zusätzlichen Spielräume ergeben sich durch die geplanten Planungsbeschleunigungen des Bundes für die Planung und Umsetzung des Ersatzneubaus der B-30-Brückenbauwerke bei Hochdorf?
- b) Bei welchen Konstellationen kann dabei konkret auf ein Planfeststellungsverfahren verzichtet werden? Ist es also ohne Planfeststellung möglich, einen Brückenersatz, einen Neubau oder eine Behelfsbrücke parallel zur Bestandsbrücke zu erstellen?

Vielen Dank.

Staatssekretärin Elke Zimmer: Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Dörflinger, da wir jetzt so spät in der Zeit sind, möchte ich nur sagen, dass ich glaube, dass wir uns alle einig sind, dass bei uns die Notwendigkeit von Brückensanierungen gegeben ist. Wir wollen die Straßeninfrastruktur aufrechterhalten. Brücken sind der Bypass. Wenn eine Brücke gesperrt wird, dann ist das oftmals sozusagen der Knockout für ein ganzes Verkehrssystem.

Wir wissen, dass wir mittelfristig bis zu 100 Brücken in Baden-Württemberg grundhaft instand setzen, ertüchtigen oder neu bauen müssen. Das müssen wir mit knapper Personalressource und mit knappen finanziellen Mitteln bewältigen. Von daher haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, dass wir eine Beschleunigung hinbekommen. Denn sonst werden wir diese Zahl der Brücken – der große Teil ist halt in den Sechziger-, Siebzigerjahren gebaut worden und ist mittlerweile marode – nicht saniert oder mit einem Ersatz neu gebaut bekommen.

Dazu haben wir Ende des letzten Jahres im Verkehrsministerium Vorgaben gemacht, um eben eine möglichst große Zahl von Brücken zu sanieren oder durch einen Neubau zu ersetzen. Das bedeutet, dass Ersatzneubauten im

Regelfall an Ort und Stelle unter Vollsperrung zu erstellen sind, damit wir hier einfach eine Beschleunigung hinbekommen. Denn nur so können wir ungeplante und spontane Sperrungen von Brücken wegen Abgängigkeit verhindern.

(folgt 048: Letztlich gilt das)

(Fortsetzung 14:45 Uhr: Staatssekretärin Elke Zimmer)

Letzten Endes gilt das auch für die von Ihnen angesprochenen erforderlichen Brückensanierungen an der B 30 bei Hochdorf.

Jetzt stehen wir da noch ganz am Anfang der Planungen.

Die von Ihnen angesprochenen Regelungen befinden sich im – ziemlich langer Namen – Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Noch ist dieses Planungsbeschleunigungsgesetz noch nicht durch den Bundestag. Das wird wahrscheinlich erst im Oktober/November der Fall sein.

Ihre Frage zielt jetzt auf die Änderungen in der Planfeststellungserfordernis ab. Es wird im Fernstraßengesetz so, wie es jetzt gerade aussieht, einen neuen Paragraphen geben, in dem es heißt, dass bei einem vorgeifenden Ausbau von Brücken das Erfordernis der Planfeststellung entfallen könne.

Was bedeutet das? Es geht darum: Wenn eine Ersatzbrücke vorgezogen bereits

mit zusätzlichen Fahrstreifen gebaut werden soll – das heißt, diese Regelung gilt nur, wenn beim Ausbau sowieso zusätzliche Fahrstreifen geplant werden, da diese bereits im Bedarfsplan sind –, dann wird man bei der Brücke beispielsweise vierspurig bauen, und die Straßen, die darauf zuführen, sind erst in ein paar Jahren dran und sind dann erst ein paar Jahre später vierspurig.

In Hochdorf trifft dieser Fall aber nicht zu. Hier könnte nämlich die Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen. In Hochdorf ist es so, dass die vier Fahrstreifen, die in der Ausbauplanung und der Erweiterung sind, nördlich der beiden zu sanierenden Brücken enden; ein weiterer Ausbau der beiden Brücken auf vier Fahrstreifen nicht vorgesehen ist. Deswegen greift diese Gesetzesänderung aus der Planfeststellungsbeschleunigung hier nicht.

Ihre zweite Frage war ja, bei welchen Konstellationen konkret verzichtet werden kann. Darüber haben wir keine Handhabe. Aber es gibt noch einen anderen Aspekt der Genehmigungsbeschleunigung. Im Frühjahr 2020 ist eine Änderung des § 17 Fernstraßengesetz in Kraft getreten, die wir mittlerweile ins Straßengesetz von Baden-Württemberg übernommen haben. Eine planfeststellungsbedürftige Änderung – so heißt es darin – benötigt eine erhebliche bauliche Umgestaltung der Straße. Eine nur unwesentliche – sprich

kleine oder nur temporäre Verlegung – einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung benötigt keine planfeststellungsbedürftige Änderung.

Was aber trotzdem erforderlich ist, sind die materiellrechtlichen Anforderungen insbesondere aus dem Wasser- und Naturschutzrecht. Dafür braucht es die entsprechenden Gestattungen oder Ausnahmeentscheidungen.

Außerdem wird über einen Screening-Prozess zu Beginn der Planung untersucht, ob eine wasser- oder naturschutzrechtliche Gefährdung vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein FFH-Gebiet direkt daneben liegt, was in diesem Fall zutrifft. Das bedeutet: Dann ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die ein entsprechendes Trägerverfahren und ein entsprechendes Beteiligungsverfahren mit sich bringt.

(Glocke des Präsidenten)

Staatssekretärin Elke Zimmer: Wir müssen in jedem Einzelfall prüfen.

In Hochdorf stehen wir ganz am Anfang. Wir haben die Grundlageninformationen im Moment noch gar nicht, um zu beurteilen, ob wir hier tatsächlich verzichten können oder ob wir es trotzdem brauchen.

Deswegen: Lassen Sie uns – wir sind ja schon dabei – weiter gemeinsam an dem Thema dranbleiben, damit wir eine gute und möglichst für alle tragbare Lösung finden.